

Enno Konukiewitz: Ein Wort zur Judenfrage¹

Bei einer kritischen Würdigung der Oeynhausener Synodalverhandlungen – es war die letzte Bekenntnissynode auf Reichsebene, zu der sich die Bekenntnisgemeinschaft zusammenfand – ist die Feststellung unumgänglich, daß wiederum, wie schon bei den voraufgegangenen Synoden, kein befreiendes Wort zur Judenpolitik des NS-Staates gefunden wurde. Eberhard *Bethge* kommentiert dies im Rückblick auf den Kirchenkampf so: „Was man sich heute nur noch schwer vergegenwärtigen kann – obwohl Historiker und Theologen dies als ein deutsch-lutherisches Phänomen durchaus analysiert haben –, ist jener merkwürdige Mangel an Besorgtheit für das, was einer anderen Gruppe in der Gesellschaft passiert ist, speziell jene Fähigkeit, zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten so durchgreifend zu scheiden, daß jede sich selbst überlassen bleibt.“²

Obwohl Asmussen seit seiner frühen Albersdorfer Zeit ohne Rücksicht auf persönliche Nachteile und nach dem Vorbild Luthers zu politischen Fragen Stellung genommen und insbesondere den Gegensatz des christlichen Glaubens zum völkischen Gedankengut herausgestellt hatte, trifft Bethges Urteil zweifellos auch auf Asmussens *Beurteilung der nationalsozialistischen Judenpolitik* um die Mitte der dreißiger Jahre zu. Während diese in der Zeit vom Frühjahr 1933 bis zum Sommer 1935 vorwiegend durch einzelne, z.T. blutige Ausschreitungen und die „sukzessive Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben auf Grund einzelner Gesetze und Maßnahmen“³ gekennzeichnet war, brachte die anlässlich des Reichsparteitages der NSDAP in Nürnberg am 15. September 1935 verabschiedete Rassegesetzgebung noch eine qualitative Verschärfung der Lage der Juden mit sich. Die Vorenthaltung des Reichsbürgerrechts gegenüber den Juden und das Verbot der Eheschließung zwischen Juden und Arien waren ihre wichtigsten Elemente. Die Preußensynode in Steglitz fand dafür eine angemessene Beurteilung, indem sie verlauten ließ, „die derzeitige Art der Behandlung der Judenfrage“ sei „weithin verbunden ... mit einer Bestreitung des Evangeliums und der christlichen Kirche“⁴. Es ist nicht zu übersehen, daß Asmussen hier anders dachte. Für ihn entstammten die kirchliche Bereinigung der Judenfrage und die staatlichen Maßnahmen völlig verschiedenen Problemkreisen. Die kirchliche Stellung zu den Juden betrachtete er primär unter missionarischem Aspekt, der den Juden die Möglichkeit des Heils eröffne. „Weil er der Gott der Gnade ist, darum hat auch der Jude in seinem Reiche einen Platz, wenn er sich bekehrt ... Die kirchliche Stellung in der Judenfrage geht also nicht um den Juden. Sie ist keine Aufhebung staatlicher Maßnahmen, sondern sie ist die Bezeugung der Gnade Gottes gegen den Sünder.“⁵ Asmussens fehlende Kritik an der nationalsozialistischen Judenpolitik aber lag in der Überzeugung begründet, daß sie den richtigen Weg gehe, wenn sie sich für eine strikte Rassentrennung einsetze.

Anfang März 1936 erschien in den „Alldeutschen Blättern“, dem publizistischen Organ des nationalistisch ausgerichteten „Alldeutschen Verbandes“, ein Artikel Asmussens über „*Judentum und Rasse*“, in dem er die Rassegesetzgebung verteidigte unter Hinweis auf die jüdische Gesetzgebung, für die eine sonst nirgendwo vorfindliche Verquickung von Religion und Rasse charakteristisch sei. „Unsere Rassegesetze ziehen zwischen Juden und Nichtjuden eine feste und nicht übersteigbare Scheidewand. Die Juden haben das längst früher getan und ihre Rasse dadurch rein erhalten. Das wollen wir auch. Aber was der Jude für richtig hält, wenn er es tut, sieht er als ein ihm angetanes Unrecht an, wenn andere es tun. Warum? ... Er will die Rechte seiner Wirtsvölker in vollem Umfange genießen, aber darüber hinaus will er Jude bleiben ... Wir sind in unserer Rassegesetzgebung sehr eindeutig. Wir wollen mit der jüdischen Rasse nichts zu tun haben, weil sie in unsere Rasse körperliche und geistige Eigenschaften hineinbringt, die wir nicht lieben. Mit ihrer Religion mögen die Juden es halten nach Belieben. Nur wenn ihre Religion, oder richtiger ihre Gesetzesauslegung ihnen gegen die nichtjüdischen Landesbewohner Dinge erlaubt, die wir nicht gutheißen können, werden sie nach der Schärfe unserer Gesetze behandelt. Sie wohnen in unserem Lande und in unserem Lande sind wir die Herren und wollen es bleiben.“⁶ Was Asmussen hier aussprach, war nicht die Maxime seines Verhaltens gegenüber den Juden während der gesamten nationalsozialistischen Zeit, wohl aber eine erschreckende Fehleinschätzung des eskalierenden Weges nationalsozialistischer Judenpolitik, an dessen Ende die Konzentrationslager standen. Erst angesichts eigener Bedrohung an Leib und Leben sollte Asmussen bewußt werden, welchen Martyriumsweg die Juden im Dritten Reich gingen.

¹ Aus: Enno Konukiewitz, Hans Asmussen. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf (Die Lutherische Kirche. Geschichten und Gestalten, Band 6), Gütersloh: Gerd Mohn 1984, S. 153 ff.

² Bethge, Kirchenkampf und Antisemitismus, S. 171 f.

³ Meier, Kirche und Judentum, S. 10. Zu den einzelnen Etappen der nationalsozialistischen Judenpolitik vgl. a.a.O., S. 10 ff.

⁴ W. Niemöller, Steglitz, S. 373.

⁵ Theologie und Kirchenleitung, S. 33

⁶ Judentum und Rasse, S. 91 f. Zu einer übereinstimmenden Bewertung mit Asmussen hinsichtlich der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung kam der damalige Pastor und spätere Bischof für Holstein, Wilhelm Halfmann: „... der Staat hat recht. Er macht einen Versuch zum Schutze des deutschen Volkes, wie er von hundert Vorgängern in der ganzen Christenheit gemacht worden ist, und zwar mit Billigung der christlichen Kirche. Man braucht nur Luthers Schriften zur Judenfrage zu lesen, um zu finden, daß das, was heute geschieht, ein mildes Verfahren gegenüber dem ist, was Luther und viele andere gute Christen für nötig gehalten haben.“ Ders., Die Kirche und der Jude, S. 13 f.